



Interne Vermerke

Kundennummer

ID-Nummer

--	--

Daten des Unternehmens für das die Mindestlohn - Selbstauskunft abgegeben wird

Firma und Rechtsform _____

Inhaber / Geschäftsführer _____ / _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

Telefax _____

E-Mail _____

Erklärung zu Verpflichtungen des Frachtführers im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

Nach § 16 Meldepflicht des Mindestlohngesetzes sind Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer(innen) unter anderem im Speditions-, Transport- und/oder damit verbundenen Logistikgewerbe im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschäftigen verpflichtet, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung der Bundesfinanzdirektion West, Wörthstraße 1-3, 50668 Köln, Fax: + 49 (0) 221 / 964870 vorzunehmen. Die Anmeldung enthält folgende für die Prüfung wesentlichen Angaben.

1. den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum der von ihm im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
3. den Ort der Beschäftigung,
4. den Ort im Inland, an dem die nach § 17 Mindestlohngesetz erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift in Deutschland der oder des verantwortlich Handelnden und
6. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift in Deutschland einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten, soweit diese oder dieser nicht mit der oder dem in Nummer 5 genannten verantwortlich Handelnden identisch ist.

Änderungen bezüglich dieser Angaben haben Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer(innen) im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschäftigen, verpflichtet unverzüglich zu melden.



--	--

Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland haben der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, dass sie die nach dem Mindestlohngesetz und/oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen (Zahlung des Mindestlohns, ggf. die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt und ein zusätzliches Urlaubsentgelt) einhalten.

Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV)

Bitte beachten Sie folgendes. Ergänzend zum Gesetzestext gibt es die Verordnung über Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Mindestlohnmeldeverordnung) Hier wurde eine Abwandlung der Anmeldung festgelegt:

§2 Mindestlohnmeldeverordnung

Abwandlung der Anmeldung

(1) Abweichend von der Meldepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

...

3. in ausschließlich mobiler Tätigkeit beschäftigt, eine Einsatzplanung vorzulegen.

...

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 hat der Arbeitgeber in der Einsatzplanung den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Werk- oder Dienstleistung, die voraussichtlich eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Geburtsdatum sowie die Anschrift, an der Unterlagen bereitgehalten werden, zu melden. Die Einsatzplanung kann je nach Auftragssicherheit einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten umfassen. Sofern die Unterlagen im Ausland bereitgehalten werden, ist der Einsatzplanung eine Versicherung beizufügen, dass die Unterlagen auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung in deutscher Sprache im Inland bereitgestellt werden. Diesen Unterlagen sind auch Angaben zu den im gemeldeten Zeitraum tatsächlich erbrachten Werk- oder Dienstleistungen sowie den jeweiligen Auftraggebern beizufügen.

(4) Bei einer ausschließlich mobilen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Tätigkeit, die nicht an Beschäftigungsorte gebunden ist. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit liegt insbesondere bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung, dem Winterdienst, dem Gütertransport und der Personenbeförderung vor. Das Erbringen ambulanter Pflegeleistungen wird einer ausschließlich mobilen Tätigkeit gleichgestellt.

Die notwendigen Formulare und Informationen zur Anmeldung sind auf der Internetseite des Zoll zu finden: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungenbei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung_node.html

Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit mobilen Tätigkeiten ist auf dieser Seite an dieser Stelle beschrieben: Zoll.de - Formular 033037 (in diesem Fragebogen braucht kein "Ort der Beschäftigung" angegeben werden, diesen gibt es typischerweise bei mobilen Tätigkeiten nicht)

Bitte führen Sie zuerst die notwendigen Anmeldungen aus und geben danach die



Interne Vermerke

Kundennummer

ID-Nummer

--	--

Selbstauskunft ab. Mit dieser Selbstauskunft erklären Sie für Ihr Unternehmen, dass es die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetzes einhält. Das gilt insbesondere für Aufträge, die Sie als Auftragnehmer für JoMa-FT Partner als Auftraggeber abwickeln.

Bitte unterschreiben Sie es und übermitteln es per Fax, Post oder E-Mail an uns.

JoMa-FT Tschaus & Flinki GbR

Untere Reihe 8d

30453 Hannover

Telefon: +49 511 790 20 700

Fax: +49 511 790 21 631

E-Mail: info@joma-ft.de

Ansprechpartner: Matvey Flinki

Wir prüfen Ihre Angaben. Bei unvollständigen oder fehlenden Angaben halten wir Rücksprache mit Ihnen.

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift Kontoinhaber / Nutzer